

*Anlage zur Niederschrift VA am 14.10.2015 TOP 5.1***Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit****Richtlinie
zur Förderung von Klimaschutzprojekten
in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen
im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative
(Kommunalrichtlinie)****Vom 22. September 2015****I. Zuwendungszweck**

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 weitere Maßnahmen beschlossen, damit Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 reduziert. Gegenstand hiervon sind auch Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz.

In den Kommunen liegen große Potenziale, die Treibhausgasemissionen zu senken und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten. Bereits seit dem Jahr 2008 werden Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt. Das Förderprogramm dient dazu, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung des Vorhabens, die unmittelbar durch das Vorhaben ausgelöst werden und den Zuwendungsempfängern ohne dieses Vorhaben nicht entstehen würden.

II. Antragsberechtigung**1. Umfassende Antragsberechtigung**

Umfassend antragsberechtigt sind ausschließlich:

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Sie sind antragsberechtigt für die in den Abschnitten III bis VI näher dargelegten Förderschwerpunkte.

2. Antragsberechtigung für ausgewählte Förderschwerpunkte

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für ausgewählte Förderschwerpunkte antragsberechtigt:

- a) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- b) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt sind;
- c) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- d) Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- e) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- f) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mindestens 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung;
- g) kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
- h) Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger;
- i) kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
- j) private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben;
- k) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen.



Die Einzelheiten zu den jeweiligen Antragsberechtigungen ergeben sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten in den Abschnitten III bis VI. Grundsätzlich können sich mehrere gleichartige antragsberechtigte Einrichtungen zusammenschließen und ein Vorhaben gemeinsam durchführen.

Länder sind nur antragsberechtigt, soweit sie Anträge für Einrichtungen nach Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a, b und c stellen. Der Bund und seine Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

III. Förderung von Einstiegsberatung und Klimaschutzkonzepten

1. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz

Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, haben die Möglichkeit, sich eine umfassende Einstiegsberatung durch externe Dienstleisterinnen/Dienstleister fördern zu lassen, um dadurch konkrete Hinweise für Klimaschutzaktivitäten zu erhalten.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

(2) Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen. Ihnen soll ein strukturierter Einstieg in den Klimaschutz ermöglicht werden. Die Beratungsleistungen umfassen sämtliche klimarelevanten Bereiche einer Kommune. Sie enthalten mindestens die folgenden Bestandteile:

- Klärung der Zuständigkeiten für Klimaschutz (einschließlich Energie- und Ressourceneffizienz) in der Kommune sowie Wissensaufbau und -transfer in der Kommune;
- Gestaltung und Durchführung eines partizipativen Prozesses (gemeinsame Erörterung des Themas Klimaschutz mit möglichst allen relevanten Akteuren, u. a. mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in Bürgerbeteiligungsverfahren);
- Leitbildentwicklung (Diskurs über Ziele, prioritäre Handlungsfelder, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, interkommunale Vernetzungsmöglichkeiten, Beratung zu neuen Entwicklungen des umweltpolitischen Umfelds);
- erste Maßnahmenentwicklungen, insbesondere für investive Klimaschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen;
- Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen (z. B. Erstellung eines Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines integrierten Quartierskonzepts).

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten für maximal 15 Beratungstage pro Kommune, davon mindestens fünf Tage vor Ort in der Verwaltung. Zur Unterstützung der Akteursbeteiligung sind darüber hinaus die Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Die Beraterinnen/Berater müssen über mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrungen auf dem Gebiet des kommunalen Klimaschutzes verfügen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn noch kein Klimaschutzkonzept erarbeitet bzw. dessen Förderung beantragt wurde.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen:

1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, 1. Juli bis 30. September 2016, 1. Januar bis 31. März 2017 und 1. Juli bis 30. September 2017.

2. Klimaschutzkonzepte

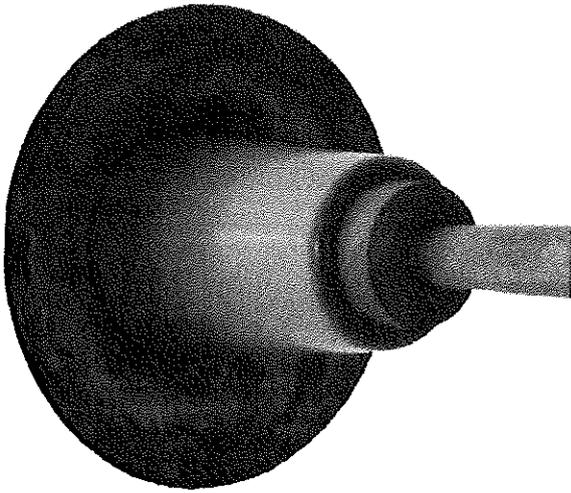
Klimaschutzkonzepte dienen als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Sie sollen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen. Diese Ziele sollen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen.

Klimaschutzkonzepte sind unter Beteiligung der relevanten Akteure zu erstellen und müssen eine Energie- und Treibhausgasbilanz, Potenzialabschätzung sowie Minderungsziele und einen Maßnahmenkatalog enthalten. Die entwickelten Maßnahmen zeigen signifikante und quantifizierte Einsparpotenziale sowie konkrete Investitionsmöglichkeiten auf, welche die Antragstellerinnen/Antragsteller oder die untersuchten Einrichtungen in die Lage versetzen, Energie zu sparen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürgerinnen/Bürger und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

Sanierungsbeispiel für Pilzleuchten 80W mit LED

TOP 5.1

330€ + Montage

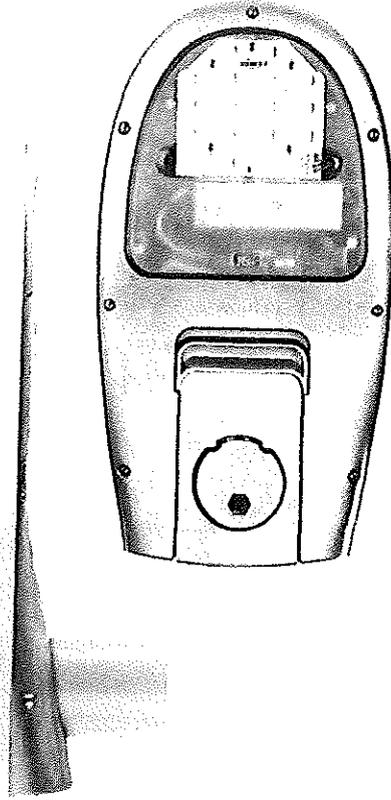


Pilzleuchte Lilly Marleen	
Leistung der Leuchte	80 W
Vorschaltgerät	9 W
Gesamtleistung	89 W

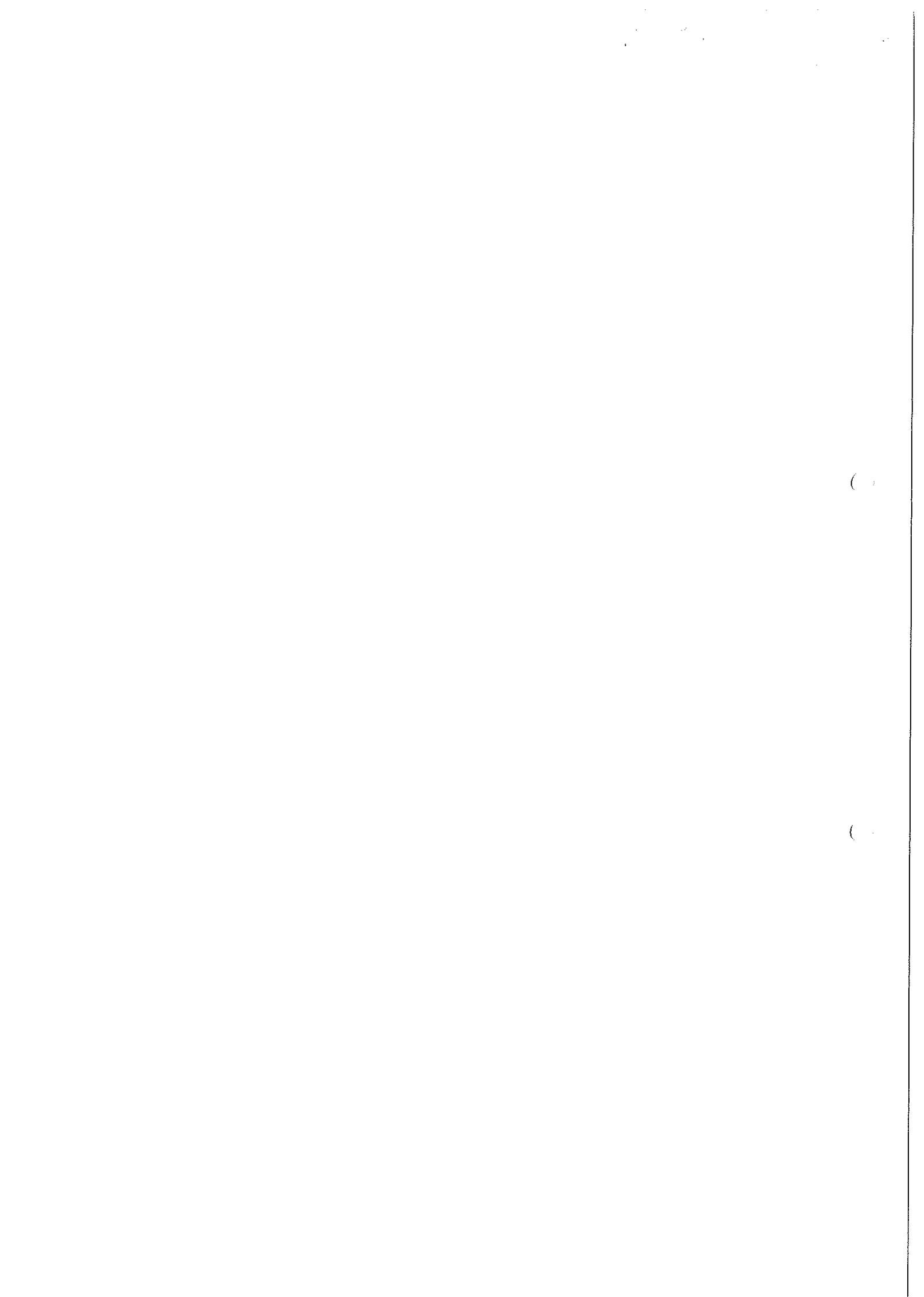
Die Energieeinsparungen

würden

80 % betragen.



LED Mini Iridium Gen 3 der Fa. Philips	
Systemleistung der Leuchte	17 W
	Individuelle Leuchtauslegung
Gesamtleistung	ca. 17 W



Straße	Lampen	einzel	doppel	Lilly Marleen
				HQL 80 W
Achtern Diek	9	9		9
Am Park	10	10		10
Am Park/Kreuzung K44	1		2	
Am Teich	2	2		2
An den Stegen	10	10		
Buten Diek	10	10		10
Deich/Promenade	30	30		
Dorfstraße	17	17		7
Dritten Jahren	3	3		
Feldbarg	7	7		
Grüner Kamp	6	6		6
Grüner Ring	13	13		12
Haferkamp	9	9		10
Haubrook	1	1		1
K 44	6	6		6
Naturerlebnisraum	21	21		
Palstek	14	14		
Palstek	3		6	
Park I links	12	12		12
Park rechts	9	9		9
Plattform/ Vorplatz	12	12		
Promenadenweg	10	10		
Rosenweg	2	2		2
Schulstraße	4	4		4
Schwarze Rade	16	16		16
Stiller Winkel	9	9		4
Strandblick	9	9		
Strandstraße	35	35		16
Törn/ Ferienhäuser	12	12		
Umspannwerk	3	3		3
Zum See	6	6		
Summe	305	301	8	139
Stromkosten Straßenbeleuchtung lt. Haushaltsansatz 2015 € 23.000,00				
Ø € 0,23 kW/h				
Jahresverbrauch ca. 100.000 kW/h				
keine LED Leuchtmittel eingesetzt				
bisherige Leuchtmittel		HQL	80 W	139
		Deich	50 u. 70 W	
		Energiespar	22 W	

